

Richtlinien der Gemeinde Bobenheim-Roxheim für die Förderung von Vereinen, kirchlichen Einrichtungen und anderen Organisationen

I. Präambel

Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgen als freiwillige Leistungen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder durch wiederholte Anwendung begründet wird.

II. Förderungsberechtigte

1. Zuwendungen können alle Vereine und Organisationen, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, der Senioren-, Kinder- und Jugendförderung, der Sportförderung, der Förderung der gemeindlichen Partnerschaften sowie Kindergärten in freier Trägerschaft erhalten.
2. Politische Parteien und Organisationen sind von der Förderung ausgenommen.

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Die geförderte Maßnahme muss einen örtlichen Bezug zu der Gemeinde Bobenheim-Roxheim aufweisen.
2. Vor Beginn der Maßnahme ist das Förderungsbegehren regelmäßig bei der Gemeinde Bobenheim-Roxheim dem Grunde nach schriftlich anzuzeigen.
3. Förderungswürdig sind insbesondere Maßnahmen
 - 3.1. des kulturellen Lebens für die Gemeinde
 - 3.2. des Sports
 - 3.3. des Sportstättenbaus (beinhaltet auch Erweiterungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen), wenn der Eigenanteil (Eigenkapital, Eigenleistung, Darlehen, Spenden u. Zuschüsse Dritter -außer Landesmittel-) in Höhe von 50 v.H. erbracht wird.
Förderungswürdig sind hierbei nicht die Kosten für den Grunderwerb, der Erschließung, die Errichtung von Parkplätzen, Bau von Wohnungs-, Wirtschafts-, Gaststätten- und Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Zugangsstraßen und ähnliche Anlagen, Tribünen und Zuschauerränge.
 - 3.4. der sportlichen Freizeitgestaltung
 - 3.5. der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, wenn spätestens 2 Monate nach Abschluss der Veranstaltung vom Veranstaltungsträger eine Teilnehmerliste vorgelegt wird, sofern der Zuschuss von einer Teilnehmerzahl abhängig ist.
 - 3.6. der Kindererholung, wenn spätestens 2 Monate nach Abschluss der Veranstaltung vom Veranstaltungsträger eine Teilnehmerliste vorgelegt wird, sofern der Zuschuss von einer Teilnehmerzahl abhängig ist.
 - 3.7. der gemeindlichen Partnerschaften
 - 3.8. von freien Trägern im Sinne des Kindertagesstättengesetzes
 - 3.9. kirchlichen Einrichtungen

IV. Umfang der Förderung

1. Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten, insbesondere im Falle der vom Land bezuschussten Anlagen trifft das Land, im Übrigen die Gemeinde.
2. Der regelmäßige Umfang der Förderung ergibt sich aus der **Anlage 1**

V. Ausschluss der Förderung

1. Eine Maßnahme, die im Zeitpunkt der Beantragung der Förderung bereits länger als ein Jahr abgeschlossen ist, unterliegt nicht der Förderung.
2. Eine Förderung findet nicht statt oder soweit nicht statt, als andere Förderungen der Maßnahme durch andere Organisationen oder dem Land oder Bund erfolgt sind oder hätte erfolgen können.

VI. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, der in der Regel durch Vorlage bezahlter Rechnungen für die Maßnahme erfolgt.

VII. Rückerstattung

1. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn diese nicht für den im Rahmen der Antragstellung angegebenen Zweck verwendet worden ist.
2. Eine Zuwendung für eine bauliche Maßnahme ist zurückzuerstatten, wenn
 - 2.1 die geförderte bauliche Maßnahme oder der Gesamtkomplex, für dessen Teil die bauliche Maßnahme erfolgte, nicht mehr dem im Rahmen der Antragstellung angegebenen Zweck dient
 - 2.2 der Zuwendungsempfänger auf einen anderen Träger übergeht oder die bauliche Maßnahme oder den Gesamtkomplex auf einen anderen Träger in sonstiger Weise überträgt oder die Verfügbarkeit verschuldet verliert.
 - 2.3 Ein Rückerstattungsanspruch besteht längstens bis 25 Jahre nach Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger.
 - 2.4 Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs bei baulichen Maßnahmen kann die Gemeinde die Auszahlung einer über den Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 EURO hinausgehenden Betrag von der Bestellung einer jederzeit fälligen und mit 10 v.H. über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank verzinsbaren Buchgrundschuld in Höhe der gesamten Zuwendung für die bauliche Maßnahme zugunsten der Gemeinde abhängig machen. Die Eintragungskosten gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.
3. Von einer Rückforderung der Zuwendung kann die Gemeinde im Einzelfall absehen, wenn
 - 3.1 der Träger wegen drohender Enteignungsmaßnahmen oder aus anderen zwingenden

Gründen an geeigneter Stelle eine dem ursprünglichen Bau entsprechenden Ersatzbau errichtet, ohne erneut eine Zuwendung der Gemeinde zu erhalten.

- 3.2 die neue Zweckbestimmung der früheren entspricht oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses ebenso förderungswürdig ist.
- 3.3 im Falle einer nachträglichen Zweckänderung der Verwendung, wenn die Zweckänderung von der Gemeinde genehmigt wird, wobei die Genehmigung der Änderung die gleichen Voraussetzungen wie die ursprüngliche Beantragung gelten, scheidet eine Erstattung der Zuwendung aus. Gleiches gilt für die nachträgliche Änderung der Trägerschaft des Zuwendungsempfängers oder der Übertragung der baulichen Maßnahme oder des Gesamtkomplexes, sowie des verschuldeten Verlustes der Verfügbarkeit.

VIII. Ausnahmeregelung

Im Einzelfall kann unabhängig von den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen eine Förderung erfolgen.

IX. Zuständigkeit

Über beantragte Förderungsmaßnahmen entscheidet der Bürgermeister (bzw. sein Vertreter) oder der Jugend- Sozial- und Kulturausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit.

X. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen. Sie treten am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung vom 01.01.06 außer Kraft.

Die Ergänzungen der Anlage 1 der Zuschussrichtlinien um die Ziffern „VII. Erstattung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen“ u. „VIII. Zuschüsse für die Nutzung von gemeinde-eigenen Freisportanlagen, Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle sowie Kurpfälztreff“ wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2018 beschlossen.

Anlage 1

Förderungsmöglichkeiten für Vereine und Organisationen

I. Zuschüsse für bauliche Anlagen

1. Eine bauliche Anlage kann mit bis zu 20 v.H. der zuschussfähig anerkannten Kosten gefördert werden.
2. Der maximale Zuschuss pro baulicher Anlage beträgt **10.000 EURO**.

II. Zuschüsse für die Jugendarbeit

1. Der Zuschuss für Freizeiten, Lageraufenthalte, Fahrten und Wanderungen von Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren und den Betreuern beträgt regelmäßig bei Veranstaltungen mit einer Minstdauer von 3 Tagen und einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen
2,50 EURO pro Tag und Teilnehmer für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde
2,00 EURO pro Tag und Teilnehmer für Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde
2. Der Zuschuss für Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenleiter ab 14 Jahre beträgt regelmäßig **3,00 EURO** pro Tag und Teilnehmer.
3. Ein allgemeiner Zuschuss für die Jugendarbeit richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die am 01. Januar des Jahres der Zuschussbeantragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe des Zuschussbetrages für jeden Jugendlichen beträgt **3,50 EURO**.

III. Zuschüsse für Kindererholungsmaßnahmen

Der Zuschuss für Kindererholungsmaßnahmen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege beträgt regelmäßig **2,50 EURO** pro Tag und Kind.

IV. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

1. Der Zuschuss zu einem

- 1.1 25-jährigen Vereinsjubiläum beträgt regelmäßig **50,00 EURO**
- 1.2 50-jährigen Vereinsjubiläum beträgt regelmäßig **100,00 EURO**
- 1.3 75-jährigen Vereinsjubiläum beträgt regelmäßig **150,00 EURO**
- 1.4 100-jährigen Vereinsjubiläum beträgt regelmäßig **250,00 EURO**
- 1.5 125-jährigen Vereinsjubiläum beträgt regelmäßig **300,00 EURO**
- 1.6 darüber hinaus regelmäßig bei allen weiteren fünfzig- u. hundertjährigen Vereinsjubiläen **400,00 EURO**

2. Der Zuschuss zu Vereinsturnieren und kulturellen Veranstaltungen von Vereinen beträgt regelmäßig **50,00 EURO**.

V. Zuschüsse bei der Seniorenhilfe

1. Förderungswürdig sind regelmäßig maximal 2 Seniorenveranstaltungen oder Seniorenfahrten desselben Trägers pro Kalenderjahr mit

- 1.1 **2,50 EURO** pro Teilnehmer für Veranstaltungen in der Gemeinde
- 1.2 **3,00 EURO** pro Teilnehmer bei Fahrten mit Bus oder Bahn,

sofern 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschritten werden.

2. **Eine Auszahlung des ermittelten Zuschusses erfolgt erst ab einem Förderbetrag von 50.-- €**

VI. Zuschüsse für die gemeindliche Partnerschaften

Für Fahrten in die Partnerschaftsgemeinden mit mindestens 5 Personen und einer Dauer mit einer Übernachtung wird regelmäßig ein

- 1.1 Zuschuss pro Teilnehmer und Tag in Höhe von **6,00 EURO**
- 1.2 Zuschuss ab dem 3. Tag in Höhe von **7,00 EURO**
- 1.3 Neben dem Zuschuss nach Ziff. 1.1 u. 1.2 wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **5,00 EURO** pro Jugendlichen (= bis Vollendung 18. Lebensjahr)

gewährt.

VII. Erstattung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

Vereinen, deren vereinseigene Grundstücke sich im Geltungsbereich der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS) der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 06.07.2007, in der Fassung vom 10.11.2016, befinden, können diese Beiträge auf Antrag in Form eines jährlichen Zuschusses erstattet werden.

VIII. Zuschüsse für die Nutzung von gemeindeeigenen Freisportanlagen, Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle sowie Kurpfalztreff

Vereinen, die für die Nutzung von gemeindeeigenen Freisportanlagen, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle sowie dem Kurpfalztreff Nutzungsentgelte zu leisten haben, können diese Entgelte auf Antrag in Form eines jährlichen Zuschusses erstattet werden.

Bei der Friedrich-Ludwig-Jahn-Halle und dem Kurpfalztreff wird allerdings ein Eigenanteil in Höhe von 5.-- € pro Nutzung nicht erstattet.

